

Die Schweiz auf dem Weg zum striktesten Aktienrecht der Welt?



Prof. Dr. Peter Forstmoser, LL.M., Partner Niederer Kraft & Frey Rechtsanwälte, Zürich; Emeritierter Professor für Privat-, Handels- und Kapitalmarktrecht an der Universität Zürich, Präsident des Verwaltungsrates der Schweizerischen Rückversicherungsgesellschaft Swiss Re 2000–2009.

Am 03.03.2013 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über eine Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ abgestimmt, mit der auf übersetzte Saläre der Mitglieder des Verwaltungsrats (vergleichbar mit dem deutschen Aufsichtsrat) und der Geschäftsleitung (dem Vorstand entsprechend) in einer Reihe von schweizerischen Publikumsgesellschaften – vor allem aus dem Finanzdienstleistungs- und dem Pharmasektor – reagiert werden sollte. Das Verdikt des Volkes war eindeutig wie selten: Mit einer wuchtigen Mehrheit von 68 % wurde die Initiative angenommen. Und dies, obwohl bei Ablehnung der Initiative ein Gegenvorschlag in Kraft getreten wäre. Wie kam es zu diesem Ergebnis, das noch vor wenigen Jahren undenkbar gewesen wäre? Was ist der Inhalt des künftigen Rechts? Und wie dürfte es sich auf Recht und Wirtschaft in der Schweiz auswirken? Auf diese Fragen sei im Folgenden eine erste Antwort versucht.

I. Vom Alleingang zur Volksbewegung in fünf Jahren

Als Thomas Minder – Kleinunternehmer und in der politischen Szene damals völlig unbekannt – im Herbst 2006 begann, mit einigen Getreuen Unterschriften für seine Initiative zu sammeln, griff er offenkundig ein Thema auf, das vielen Bürgerinnen und Bürgern unter den Nägeln brannte: Ganz ohne Unterstützung durch Parteien, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften oder andere Organisationen und mit minimalen finanziellen Mitteln gelang es ihm, die für eine Volksinitiative nötigen 100.000 Unterschriften zu sammeln. Im Februar 2008 reichte er seine Volksinitiative bei der Bundeskanzlei ein. Sie platzte wie eine Bombe in die Arbeit des Parlaments, das gerade im Begriffe war, sich mit einer grundlegenden Reform des Aktienrechts zu befassen. Es folgte ein hektischer – um nicht zu sagen kopflöser – politischer Aktionismus, bei dem es letztlich um ein einziges Thema ging: Die angemessene Antwort des Gesetzgebers auf übersetzte Saläre von Verwaltungsrat und Topmanagement in Publikumsgesellschaften. Die Regierung antwortete mit Vorschlägen im Rahmen der

Aktienrechtsreform. Das Parlament und seine Kommissionen versuchten danach verzweifelt, einen Kompromiss zu finden, der die Initianten der Volksinitiative – entsprechend eingespielten Schweizer Gepflogenheiten – zum Rückzug hätte veranlassen können. Doch Minder blieb unbewegt. Inzwischen als Parteiloser mit einem Glanzresultat in das Schweizer Parlament gewählt, hielt er an seiner Initiative fest, obwohl der Gegenvorschlag des Parlaments schließlich in einzelnen Punkten über die Initiative hinausging und nur in zwei Punkten wesentlich von deren Konzept abwich:

- Einige Bestimmungen – darunter die Zuständigkeit der Aktionärsversammlung für die Festlegung der Vergütungen der Geschäftsleitung – sollten nicht zwingend sein, sondern es sollten die Aktionäre darüber entscheiden können, ob sie *bindend oder nur konsultativ abstimmen* wollten.
- Sodann sollten die in der Initiative vorgesehenen *Strafbestimmungen entfallen*, dafür aber auf der Ebene des Zivilrechts die Möglichkeiten der Rückfor-

INHALT

- I. Vom Alleingang zur Volksbewegung in fünf Jahren
- II. Der Inhalt des künftigen Rechts
- III. Ein Etikettenschwindel?
- IV. Eine schweizerische Anomalie: Die Regelung von Details auf Verfassungsebene
- V. Die Auswirkungen in der Praxis
- VI. Das Schweizer Aktienrecht: Künftig das unflexibelste der Welt?
- VII. Die „Abzocker“-Initiative: Ausdruck eines Megatrends

Keywords

Abzocke; Aktienrecht; Aktionärsversammlung; golden handshake; Generalversammlung; Lohnexzesse; Volksinitiative; Vorstandsvergütung

derung übersetzter Leistungen verstärkt werden.

Im Herbst und Winter 2012/2013 folgte ein Abstimmungskampf, der hüben und drüben gehässig, emotional und dramatisierend geführt wurde und bei dem die *Inhalte* von Volksinitiative und Gegenvorschlag *eigentlich nur am Rande thematisiert* wurden. So verkam die Auseinandersetzung letztlich zu einem *Plebizit für oder gegen Lohnexzesse*, bei welchem

Minder glaubwürdiger wirkte als die mit einem vielfach größeren Werbebudget angetretene Allianz von Politik und Wirtschaft.

Öl ins Feuer goss schließlich der langjährige CEO und Verwaltungsratspräsident des Schweizer Pharmariesen Novartis, Daniel Vasella, als er kurz vor der Abstimmung bekannt geben musste, dass sein frühzeitiger Übertritt in den Ruhestand – nach erfolgreicher, aber auch fürstlich honorierter jahrzehntelanger Tätigkeit – mit einer Zahlung von 72 Mio. Franken (ca. 60 Mio. €) vergoldet werden sollte. Auch wenn Vasella in der Folge zunächst erklärte, das Geld für gemeinnützige Zwecke einsetzen zu wollen, und er schließlich ganz auf die Zahlung verzichtete: Der Schaden war angerichtet.

Minder hätte diesen unfreiwilligen Abstimmungshelfer freilich nicht gebraucht: Während des gesamten Abstimmungskampfes fand sich in seinem Lager eine komfortable Mehrheit, obschon eine große Zahl von angesehenen Unternehmern, Politikern und Wissenschaftern zur Verteidigung des Gegenvorschlages in den Ring gestiegen war.

Was genau am 3. März beschlossen wurde, war wohl den wenigsten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern bekannt. Es geht um Folgendes:

II. Der Inhalt des künftigen Rechts

Nach geltendem Recht verfügt der Verwaltungsrat einer schweizerischen AG im Hinblick auf die Salärgestaltung über einen außerordentlich großen Spielraum: Er bestimmt in eigener Regie nicht nur die Entschädigungen der Mitglieder der Geschäftsleitung, sondern auch seine eigene, beschränkt nur durch die allgemeine Mahnung des Gesetzgebers, es seien die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren. Frei festlegen kann er nicht nur die absolute Höhe der Saläre, sondern auch ihre Ausgestaltung, namentlich die Auf-

teilung in fixe und variable Lohnbestandteile. Golden handshakes sind gesetzlich so wenig verboten wie Abgangsentschädigungen.

Mit dieser Freiheit ist es künftig bei den *börsennotierten Schweizer Aktiengesellschaften* – und nur bei diesen, denn eingeführt wird *Sonderrecht für Publikumsgesellschaften* – vorbei:

- In Zukunft soll die Aktionärsversammlung (in der Schweiz „Generalversammlung“) alljährlich „die Gesamtsumme aller Vergütungen (Geld und Wert der Sachleistungen) des Verwaltungsrates“ bestimmen.

Das wäre freilich auch schon unter geltendem Recht möglich: Die Generalversammlung ist das Wahlorgan für den Verwaltungsrat, die Aktionäre mandatieren dessen Mitglieder, und da ist es folgerichtig, dass sie auch die „Vertragsbedingungen“ festlegen können. Erstaunlich ist, dass heute in keiner einzigen Schweizer Publikumsgesellschaft Entsprechendes vorgesehen ist.

- Soweit eine AG über einen Beirat verfügt, bestimmt die Generalversammlung künftig die Entschädigung auch für dessen Mitglieder. Auch das ist systemkonform und wäre schon heute möglich, spielt aber deshalb kaum eine Rolle, weil Beiräte aus der Mode gekommen sind.
- Neuland betreten wird dagegen insofern, als die Generalversammlung künftig alljährlich auch die *Gesamtsumme der Vergütungen für die Geschäftsleitung* (deutsch: Vorstand) festlegen soll. Konzeptionell ist dies deshalb problematisch, weil dem Verwaltungsrat auch künftig die unübertragbare Aufgabe zukommen wird, die Geschäftsleitung zu bestellen. Die zwingende Vorgabe des Salärtopfs wird aber den Handlungs- und Verhandlungsspielraum emp-

findlich einschränken. Auch darf man die Zweckmäßigkeit einer solchen Kompetenz der Aktionäre füglich bezweifeln: Wie sollen sie im Voraus über die Leistungsvergütung entscheiden, wenn sie noch gar nicht wissen, wie die Arbeit der Geschäftsleitung ausfallen wird?

- Doch wird die künftige Salärhöhe der Generalversammlung begrenzt durch erhebliche *Einschränkungen in der Freiheit der Ausgestaltung der Entschädigungen*:

„Die Organmitglieder erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Firmenkäufe und -verkäufe und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe.“

Und weiter:

„Die Statuten (in deutscher Terminologie: Die Satzung) regeln die Höhe der Kredite, Darlehen und Renten an die Organmitglieder, deren Erfolgs- und Beteiligungspläne und deren Anzahl Mandate außerhalb des Konzerns sowie die Dauer der Arbeitsverträge der Geschäftsleitungsmitglieder.“

- Von prinzipiellem Misstrauen zeugt schließlich, dass die *Amtszeit* der Mitglieder des Verwaltungsrates künftig auf *ein Jahr* festgelegt wird. Üblich sind derzeit bei Schweizer Publikumsgesellschaften drei oder allenfalls vier Jahre.

In diesen Punkten haben die Aktionäre – das ist zu betonen – nicht etwa die *Freiheit*, eine Entscheidung zu treffen oder diese vertrauensvoll dem Verwaltungsrat zu belassen, sondern all dies wird *zwingendes Recht*.

Neben diesem Kerngehalt zwingen weitere Bestimmungen die Aktionä-

rinnen und Aktionäre von Schweizer börsennotierten Gesellschaften künftig auch in anderen Bereichen zu ihrem Glück:

- Gewählt werden nicht nur die Mitglieder des Verwaltungsrates je einzeln, sondern es muss die Generalversammlung auch festlegen, wer *Präsident oder Präsidentin* wird und wer dem *Vergütungsausschuss* angehören soll.
- Den *Pensionskassen* wird eine *Stimpfpflicht* auferlegt.
- Die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung werden untersagt.

Und diese Ordnung wird schließlich untermauert durch *rigorose Strafdrohungen*, wie sie sich wohl in keiner anderen Rechtsordnung finden:

„Widerhandlung gegen diese Bestimmungen ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu sechs Jahresvergütungen bestraft.“

III. Ein Etikettenschwindel?

Die Initiative hat – in ihrem Wortlaut wie in ihrer Verpackung – zweifellos ins Schwarze getroffen. Nicht zu Unrecht bezeichnet sich denn auch Thomas Minder als „Marketing-Mann“. Bei näherem Zusehen sind freilich Zweifel dazu angebracht, ob das neue Recht hält, was der Initiativtext verspricht:

Die Initiative richtet sich „gegen die Abzockerei“, gegen massiv übersetzte Saläre an der Unternehmensspitze. Selbst die Initianten erklären aber freimütig, das neue Recht biete keineswegs Gewähr dafür, dass die Topsaläre künftig moderater ausfallen würden. Dazu ist in Erinnerung zu rufen, dass die Saläre von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der großen Schweizer Publikumsgesellschaften – und nur bei diesen stellt sich die Frage von Lohnexzessen – in einem normalen Geschäftsjahr insgesamt nur 1–2 % des Jahresgewinns ausma-

chen, weshalb der den Aktionären zur Verfügung stehende Gewinn durch exzessive Saläre von „Abzockern“ an der Unternehmensspitze nur wenig beeinflusst wird. Die ausländischen Großaktionäre, die in den Generalversammlungen der Schweizer Multis in der Regel die Mehrheit halten, dürften sich um diese Summe wenig Gedanken machen, und sie werden nicht das Risiko eingehen, aufgrund von Salärrestriktionen auf Top Shots – was immer sie dann bringen werden – verzichten zu müssen.

Die Initiative segelt sodann unter der Flagge der *Aktionärsdemokratie*, und in der Tat erfolgt beim wichtigen Aspekt der Salärpolitik eine massive *Kompetenzverschiebung weg vom Verwaltungsrat hin zur Generalversammlung*.

Aber zugleich enthält sie einen merkwürdigen *Widerspruch*. Den Aktionären sollen zwar mehr Rechte eingeräumt werden, aber offenbar traut man ihnen nicht zu, selbst nach dem Rechten zu sehen: Durch viel zwingendes Recht sollen sie vor sich selbst geschützt werden. Man mag dafür angesichts der immer wieder monierten „rationalen Apathie“ der Kleinaktionäre Verständnis haben. Doch lässt sich staatliche Bevormundung statt Selbstbestimmung durch die Aktionäre kaum als Demokratiegewinn verbuchen!

Sodann wird – auch insofern einen Trend der Zeit aufnehmend – im Ingress erklärt, die Initiative erfolge „im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung“. In einer Zeit, in der selbst institutionelle Investoren ihre Aktien durchschnittlich nur einige wenige Monate halten, ist es aber absurd, den Hort der Nachhaltigkeit bei den Aktionären, die jederzeit aussteigen können, zu suchen. Und die Begrenzung der Amtszeit von Verwaltungsräten auf ein Jahr ist einer langfristigen Betrachtungsweise ebenfalls nicht förderlich!

All dies widerspricht intellektueller Redlichkeit, ist aber letztlich unwesentlich. Denn wie gesagt: Eigentlich

ging es nicht um Sachfragen, sondern darum, den „Wutbürgern“ eine Möglichkeit zu geben, ihrem Unmut Luft zu machen, und das ist gelungen.

IV. Eine schweizerische Anomalie: Die Regelung von Details auf Verfassungsebene

Einzigartig – und für Ausländer kurios – ist auch die *Regelungsebene*: Die Schweiz dürfte das einzige Land sein, in welchem Regeln über Vergütungen, Kredite, Darlehen und Renten von Personen an der Unternehmensspitze *direkt in der Verfassung* stehen. Dass sie nicht auf diese Ebene gehören, liegt auf der Hand und würde wohl auch von den Initianten der Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ nicht bestritten. Die Erklärung liegt in einer Besonderheit des Schweizer Rechts: Mit der Unterstützung von nur 100.000 Stimmberechtigten ist es möglich, einen Vorschlag zur Änderung oder Ergänzung der Verfassung zur Abstimmung zu bringen. Für die Gesetzesebene gibt es dagegen kein solches Initiativrecht, weshalb Interessengruppen keine andere Wahl bleibt als ihren Vorstoß auf der Verfassungsebene zu lancieren.

V. Die Auswirkungen in der Praxis

Ob das neue Recht – es könnte schon ab dem nächsten Jahr wirksam werden – in der Praxis zu markanten Änderungen führen wird ist offen. Und mit Bezug auf seine Wirkung steht keineswegs fest, in welche Richtung die Fahrt gehen wird. Einige Spekulationen:

Unbestritten ist, dass die Aktionäre künftig bei der Gestaltung der Entschädigung für die Personen an der Unternehmensspitze erheblichen Einfluss nehmen können. Fraglich ist, ob sie dies auch wollen: Die institutionellen Investoren – und sie haben in der Kapitaldemokratie der AG das Sagen und nicht die zahlreich an der

Generalversammlung vertretenen Kleinaktionäre – dürften sich auch künftig vor allem für die Rendite ihrer Investition interessieren. Die Mehrzahl von ihnen wird den Verwaltungsrat nach wie vor als eine Art Treuhänder sehen. Sind sie mit seinen Leistungen und denen der Geschäftsleitung nicht einverstanden, werden sie ihre Aktien verkaufen oder die Auswechslung des Verwaltungsrates erzwingen, was schon unter geltendem Recht jederzeit möglich ist.

Dass das neue Recht auf die Topsaläre einen moderierenden Einfluss hätte – die Diskussion um die Initiative hatte einen solchen Einfluss durchaus – ist ebenfalls offen. Es könnte auch sein, dass der Zwang, sich im Voraus die Vergütungstöpfe genehmigen zu lassen, dazu führen wird, diese *möglichst hoch* zu beantragen und sie dann – einmal zugesprochen – auch vollständig zu leeren.

Bei den Gehältern der Geschäftsleitung dürfte das *Fixum* *zulasten variabler Elemente ansteigen*, denn was man hat, das hat man. Im Übrigen könnte es sein, dass die *Geschäftsleitungen schrumpfen*, zum einen, weil dann die genehmigte Gesamtsumme auf weniger Köpfe verteilt werden kann, zum zweiten aber auch, weil Manager die Ebene darunter, auf der sich mehr verdienen lässt, bevorzugen könnten.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung von Schweizer Unternehmen könnten künftig auch vermehrt auf *längerfristige Verträge* pochen (zurzeit sind Kündigungsfristen von sechs oder zwölf Monaten in der Schweiz auch an der Unternehmensspitze üblich), wie sie für deutsche Vorstände die Regel sind.

Trotz des strengen Wortlauts der Initiative bleiben vorderhand *viele Fragen offen*:

- Greift das *Verbot der Abgangsentschädigung* auch dann, wenn der Entschädigung eine Gegenleistung – und sei es nur

die Einhaltung eines Konkurrenzverbotes, vielleicht aber auch eine Beratertätigkeit – gegenübergestellt wird?

- Und wie steht es mit „*golden handshakes*“? Erfasst das Verbot einer „Vergütung im Voraus“ auch die Abgeltung von Anwartschaften, die ein Bewerber verliert, wenn er die Stelle wechselt? Wäre dem so, dann hätte die Schweiz künftig im internationalen Kampf um die besten Talente schlechte Karten, es sei denn, die Einbuße würde durch hohe Saläre und langjährig unkündbare Arbeitsverträge wettgemacht.

Anderes dürfte sich – obwohl in der Sache verfehlt – in der Praxis kaum negativ auswirken:

- Die *einjährige Amtszeit* ist zwar eine Einladung zu kurzfristigem Denken. In der Praxis dürfte es aber zur routinemäßigen Wiederwahl kommen, wie sie sich seit vielen Jahren ohne negative Auswirkungen für die Revisionsstelle eingebürgert hat. Immerhin könnte der Jahrestakt den ungewollten Effekt haben, dass es Verwaltungsratsmitgliedern künftig leichter fällt, in der Unternehmenskrise das sinkende Boot zu verlassen, weil das Odium des Rücktritts vermieden werden kann.
- Auch mit der zwingenden *Wahl des Verwaltungsratspräsidenten* durch die Generalversammlung (statt – wie zurzeit üblich – durch den Verwaltungsrat selbst) wird sich materiell kaum etwas ändern, da schon heute anlässlich der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder durch die Generalversammlung klar ist, wer künftig Präsident werden soll.

Einen markanten Einfluss dürften dagegen die *Strafbestimmungen*

haben, freilich weniger auf das Verhalten von Organpersonen als auf den im Interesse der wirtschaftlichen Prosperität erwünschten Zuzug ausländischer Unternehmen: Deren Entscheidungsträger dürften es sich zweimal überlegen, ob sie sich diesem für sie fremden und bedrohlichen Risiko aussetzen wollen. Die Schweiz wird sich damit einen *Standortnachteil* einhandeln.

Im internationalen Wettbewerb abträglich dürfte auch ganz allgemein das *enge Korsett* sein, das für die Salärordnung vorgesehen ist. Ob dies – wie befürchtet – die Qualität des Wirtschaftsstandortes Schweiz beeinträchtigen wird, bleibt abzuwarten und hängt davon ab, ob es gelingt, sich mit der neuen Ordnung mittels einer sinnvollen und maßvollen Umsetzung zu arrangieren.

Dazu stellt sich die *Gretchenfrage*:

VI. Das Schweizer Aktienrecht: Künftig das unflexibelste der Welt?

Wenn im Abstimmungskampf die Drohung an die Wand gemalt wurde, die Schweiz werde künftig das starrste und unflexibelste Aktienrecht der Welt haben, dann ist dazu nach geschlagener Schlacht einiges zu relativieren:

Zunächst ist zu betonen, dass es bei den neuen Bestimmungen um ein *Sonderrecht für die etwa 300 Gesellschaften mit börsennotierten Aktien* geht, um wenig mehr als ein Promille aller Schweizer Aktiengesellschaften, worunter sich allerdings die Schwergewichte der Volkswirtschaft befinden, die über 15 % des Bruttoinlandprodukts erwirtschaften, über 10 % aller Arbeitsstellen anbieten und über 40 % der Unternehmenssteuern abliefern. Für die übrigen fast 200.000 Aktiengesellschaften und die mehr als 140.000 GmbHs wird die sprichwörtliche *Flexibilität des Schweizer Rechts nicht angetastet*.

Und während bei den Publikumsgesellschaften hinsichtlich der Salärpolitik für die Unternehmensspitze in

der Tat eine äußerst starre Ordnung einkehrt, wird das Schweizer Aktienrecht im Übrigen auch für sie flexibel bleiben. So wird es weiterhin möglich sein, in der Schweiz sowohl das klassische amerikanische *monistische board system* nachzubilden wie auch das deutsche *two-tier-System* (dieses freilich nicht in der Konsequenz eines eigentlichen Aufsichtsratssystems) und endlich das herkömmliche Modell des französischen *président directeur général*.

Augenfällig wird die auch künftig liberale Ausgestaltung des Schweizer Aktienrechts, wenn man sich bewusst macht, was alles auch künftig *nicht geregelt* werden soll – darunter Themen, die im Ausland rechtspolitisch intensiv diskutiert werden oder bereits gesetzlich geregelt worden sind: Auch künftig wird es – zumindest vorerst – *keine Diversity bzw. Quoten-Vorschriften geben, keine gesetzlichen Amtszeitbeschränkungen, keine gesetzliche Beschränkung der Maximalzahl von Verwaltungsmandaten, keine Cooling-off Peri-*

ods beim Übertritt aus der Geschäftsleitung in den Verwaltungsrat und schliesslich auch *keine Restriktionen für den Abschluss von D&O-Versicherungen*.

VII. Die „Abzocker“-Initiative: Ausdruck eines Megatrends

Aber eigentlich hat das Schweizer Volk am 3. März gar nicht über einen Teilbereich des Aktienrechts abgestimmt: Es ging weniger um die Schmälerung der Dividenden durch überhöhte Saläre als um die viel grundlegendere – *nicht aktienrechtliche, sondern gesellschaftspolitische* – Auseinandersetzung, die man je nach Standpunkt als *Gerechtigkeits-* oder als *Neiddebatte* bezeichnen mag. Und diese Debatte hat mit der Abstimmung über die Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ nicht ihr Ende gefunden, sondern ihren Anfang genommen: Noch im Herbst dieses Jahres wird die Volksinitiative „1:12 – für gerechte Löhne“ zur

Abstimmung kommen, mit der die Spanne zwischen dem tiefsten und dem höchsten Salär in einem Unternehmen eingegrenzt werden soll. Voraussichtlich nächstes Jahr wird über die „Mindestlohn-Initiative“ abgestimmt werden, nach welcher der Mindestlohn in der Schweiz CHF 4000 betragen soll. Auch eine Erbschaftssteuerinitiative wurde kürzlich eingereicht.

All das sind Zeichen einer Frustration, die offenbar weite Teile der Bevölkerung erfasst hat, und es sind Indizien dafür, dass die soziale Marktwirtschaft, zu der man sich grundsätzlich auch in der Schweiz bekennt, künftig schweren Belastungsproben ausgesetzt sein wird.

Aber damit befindet sich die Schweiz in guter europäischer Gesellschaft – als Sonderfall ist sie immerhin insofern unterwegs, als es das Volk ist, das über diese Grundsatzfragen entscheidet, weshalb allerdings auch vieles in die Verfassung kommt, was eigentlich auf die Ebene der Gesetze gehörte.

Vertrauen und Vorsorge auf Gegenseitigkeit

Für alle
Arbeitnehmer und
Freiberufler!

Unsere Stärken – Ihre Vorteile

- ▲ Hohe Garantieleistungen und jederzeitige Beitragsflexibilität
- ▲ Allein den Mitgliederinteressen verpflichtetes Unternehmen
- ▲ Tarife ohne Abschlusskosten und dadurch hohe Vertragsguthaben ab dem ersten Beitrag

Mehr Informationen:
Tel.: 0221 943802-0
info@koelner-pensionskasse.de
www.koelner-pensionskasse.de



KÖLNER
PENSIONSKASSE
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit